

*In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokals anschlagen.
In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.*

Stadt- Markt- Gemeindeamt: 6092 Birgitz
Dorfplatz 1

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Volksbefragung

Anlässlich des Tages der Volksbefragung am 15.10.2017 wird gemäß § 56 Abs. 1 VolksG i.V.m. den §§ 38 Abs. 3 und 39 Abs. 3 der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 kundgemacht:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Spr.	Bezeichnung	Anschrift	Abstimmungszeit		barrierefrei	Verbotzone	Abgabe verschlossener Stimmkarten möglich
			von	bis			
1	Seminarraum UG Volksschule	Dorfplatz 3	07:00	13:00	ja	50 m Umkreis + gesamter Dorfplatz	ja

2. Abstimmungszeit

Während der Abstimmungszeit ist die Stimmabgabe, in Wahllokalen für brieflich Abstimmende auch die Abgabe verschlossener Stimmkarten, durchlaufend möglich. Der Wahlbehörde ist zur Stimmabgabe ein amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dergleichen) vorzulegen, aus dem die Identität des Stimmberechtigten ersichtlich ist.

3. Am Tag der Volksbefragung ist innerhalb der Verbotzone

- jede Art der Stimmwerbung**, wie Ansprachen an die Stimmberechtigten, Verteilung von Stimmaufrufen und dergleichen,
- jede Ansammlung von Menschen** und
- das Tragen von Waffen** (vom Verbot des Waffentragens sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen)

verboten.

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 250,- Euro geahndet.

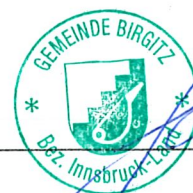
Kundmachung

angeschlagen am

30. AUG. 2017

abgenommen am

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature]